

BGE 3 I 651

Bundesgericht (BGE), 1877-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_3_I_651

FR: ATF 3 I 651

IT: DTF 3 I 651

Volltext

108. Urtheil vom 2. November 1877 in Sachen Ender. A. Die Gemeinde Ems in Graubünden besitzt eine Weide, auf welche früher nicht nur die niedergelassenen Schweizerbürger, sondern auch die in der Gemeinde niedergelassenen Angehörigen fremder Staaten gegen eine gewisse Gebühr ihr Vieh treiben dürfen. Anlässlich der Einführung neuer Weidetaxen auf Grundlage des kantonalen Niederlassungsgesetzes wurde den niedergelassenen Ausländern diese Bewilligung nicht mehr ertheilt, worüber Frau Theresa Ender aus Götzis beim Kleinen Rathe des Kantons Graubünden sich beschwerte, unter der Behauptung, daß der betreffende Gemeindebeschluß den zwischen der Schweiz und Oesterreich bestehenden Staatsvertrag vom 7. Dezember 1875 verletze. Allein der Kleine Rath wies die Beschwerde ab, gestützt auf folgende Erwägungen: Die Rechte der in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen fremder Staaten seien auf Grund der Bundesverfassung durch besondere internationale Verträge normirt. Da nun die Bundesverfassung dem Niedergelassenen keine Nutzungsrechte an Wäldern, Alpen und ähnlichen Utilitäten der Gemeinden einräume, so können auch die Verträge keine solche ökonomischen und genossenschaftlichen Vortheile gewähren. Das graubündnerische Niederlassungsgesetz gehe zwar weiter als die Bundesverfassung, räume jedoch die Nutzungsrechte ausdrücklich nur den niedergelassenen Schweizerbürgern ein und handle die Gemeindefutilitäten nicht als Pertinenzen des Privatgrundbesitzes, sondern unterstelle dieselben, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen, einzig der persönlichen Nutzungsberechtigung der Gemeindeglieder und der in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger. B. Gegen diesen Entscheid ergriff die Theresa Ender den Rekurs an das Bundesgericht. Sie stellte das Begehren, daß der Entscheid aufgehoben und die Familie Ender als berechtigt erklärt werde, die Heimweide der Gemeinde Ems zu den nämlichen Bedingungen wie die schweizerischen Niedergelassenen zu benutzen,

— und führte zur Begründung an: Zufolge Art. 12 und 13 des bündnerischen Niederlassungsgesetzes vom Jahre 1873 könne jeder schweizerische Niedergelassene gegen Entrichtung einer billigen, den zu erlangenden Vortheilen entsprechenden Vergütung an die Gemeindegasse einen Mitgenuß an Alpen, Wäldern und Weiden beanspruchen, immerhin nur unter der Voraussetzung, daß der eigene Bedarf der Bürger diesen Mitgenuß zulasse. Nun garantire der im Jahre 1876 zwischen der Schweiz und Oesterreich abgeschlossene Niederlassungsvertrag den in der Schweiz niedergelassenen Oesterreichern in Bezug auf sämtliche den Aufenthalt und die Niederlassung betreffenden Bedingungen vollständige Gleichhaltung mit den Schweizern und zwar insbesondere auch in Ansehung des Erwerbes, Besitzes und der Veräußerung von Liegenschaften und Grundstücken jeder Art, sowie der Verfügungen über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für solche Verfügungen. Zum Ueberflusse heiße es in Art. 3 dieses Vertrages, daß jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbsausübung, den der eine der vertragschließenden Theile irgend einem dritten Staate gewährt hätte oder

gewähren sollte, in gleicher Weise gegenüber dem andern Kontrahenten zur Anwendung kommen solle. Nun sage der schweizerisch-französische Staatsvertrag des Jahres 1864, daß die Franzosen in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigentum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise zu behandeln seien, wie die Angehörigen der andern Kantone. Da nun die schweizerischen Niedergelassenen nur aus dem Titel der Niederlassung den Mitgenuß an der Gemeindeweide beanspruchen können, so müsse dieser Mitgenuß auch den niedergelassenen Franzosen und Oesterreichern gewährt werden. Dazu komme, daß im Kanton Graubünden der Grundsatz gelte, gleichviel ob Bürger oder Niedergelassener, daß jeder Gutsbesitzer — seiner — das auf seinem Gut gewinterte Vieh auf die Gemeindeweiden zu treiben berechtigt sei, somit dieses Weidrecht gewissermaßen als eine dem Grundeigentum innewohnende Berechtigung gelte. Nun sei klar, daß, wenn dieses Recht ihr, der Rekurrentin, entzogen werde, obgleich sie auf Grundeigentum niedergelassen sei, sie mit Bezug auf ihr "Eigentum" nicht auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise behandelt werde, wie die Angehörigen anderer Kantone, während ihr diese Gleichbehandlung durch den österreichischen resp. französischen Staatsvertrag ausdrücklich zugesichert sei. Ganz besonders in die Augen springend sei dies mit Rücksicht auf die Gemeindatzung, welche in der Berechtigung der Grundbesitzer bestehe, zu einer gewissen Zeit im Herbst ihr Vieh auf sämtliche Privatgüter zur Weide auszutreiben. Es leuchte nun ein, daß wenn die Familie Ender es zwar leiden müsse, daß ihre Wiesen von dem den Bürgern und schweizerischen Niedergelassenen gehörigen Vieh abgeweidet werden, dagegen durch ihr eigenes Vieh nicht ebenso die übrigen, oder gar nicht einmal ihre eigenen Güter abweiden lassen könne, sie mit Rücksicht auf den Besitz ihrer Güter und auch ihr Eigentum keineswegs den schweizerischen Niedergelassenen gleichgehalten werde. C. Der Kleine Rath und die Gemeinde Ems trugen, im Wesentlichen gestützt auf die Begründung des rekurrirten Entscheides, auf Abweisung der Beschwerde an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Nach Art. 59, lemma 1 litt. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beurtheilt das Bundesgericht allerdings Beschwerden von Privaten betreffend Verletzung von Staatsverträgen mit dem Auslande. Allein in lemma 3 Ziffer 10 ibidem sind Anstände, herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge, welche sich auf Niederlassung beziehen, ausdrücklich dem Bundesrathe resp. der Bundesversammlung zur Erledigung vorbehalten. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun jedenfalls zunächst um eine Streitigkeit, welche die Niederlassungsverhältnisse der österreichischen Angehörigen in der Schweiz beschlägt, woraus folgt, daß in erster Linie der Bundesrath und nicht das Bundesgericht zur Beurtheilung derselben kompetent ist. Demnach hat das Bundesgericht beschlossen: Auf die Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.